

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 04. März 2021,
betreffend die Marktordnung für den Lochener Jahrmarkt.
Dieser findet jedes Jahr am Sonntag nach Fronleichnam statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lochen am See erlässt gemäß den Bestimmungen der §§ 293 Abs. 1 und 2 und 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z 6 und 43 Abs. 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 nachstehende

Marktordnung 2021

§ 1

Marktplatz / Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst den Kreuzungsbereich vor der Liegenschaft Keltenstraße 3 bis zur Liegenschaft Ringstraße 20 sowie den Kreuzungsbereich vor der Liegenschaft Ringstraße 12 bis zur Liegenschaft Keltenstraße 1. Die genaue räumliche Ausdehnung des Marktgebietes ist dem als Beilage A dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plan zu entnehmen.

§ 2

Marktzeiten

Der Markt beginnt um 07:30 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Der Verkauf von Waren am Markt ist nur während dieser Zeit gestattet.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Folgende Hauptgegenstände können zum Verkauf angeboten werden:
Textilwaren, Haus- und Küchengeräte, Werkzeuge, Einrichtungsgegenstände, Spielwaren, Lebens- und Genussmittel.
2. Folgende Gegenstände fallen jedenfalls nicht unter Absatz 1:
Sexartikel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug, Munition.

§ 4 Marktbetrieb

1. Anmeldungen sind ausschließlich in schriftlicher Form mittels Anmeldeformular für den Jahrmarkt möglich. Die Standplätze werden durch das Marktaufichtsorgan (§ 5) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes vergeben. Auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes hat niemand Anspruch.
2. Die Standplätze dürfen nur von denjenigen, denen sie zugewiesen wurden, benützt werden.
Wird der zugewiesene Standplatz bis längstens 07:30 Uhr nicht beansprucht, kann er vom Marktaufichtsorgan weitergegeben werden.
3. Die Standplätze werden mit laufenden Nummern versehen. Die Namen der einzelnen Standinhaber werden gemeinsam mit den zugewiesenen laufenden Nummern des Standortes ortsüblich kundgemacht.
4. Der Mindestabstand der Standbedeckung vom Boden hat 2,20 Meter zu betragen.
5. Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Kisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung des Aufsichtsorganes gestattet.
6. Die Waren dürfen nur von den bewilligten und zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden.
7. Auf dem Markt ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und wegzuschaffen. Die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen im Sinne des Lebensmittelgesetzes i.d.g.F. entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigung zu schützen.
8. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:
 - a) Überlaut und aufdringlich die Ware anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) Unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten;
 - c) Hunde auf den Lebensmittelmarkt mitzunehmen;
 - d) Die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden.
9. Der zugewiesene Standplatz kann vom Marktaufichtsorgan mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, wenn
 - a) ein beharrlicher Verstoß gegen die Marktordnung vorliegt;
 - b) die Marktstandgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c) der Standplatz eigenmächtig an andere Marktbesucher überlassen wird;
 - d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird.
10. An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen. Die Gewerbeberechtigung ist mitzuführen und auf Verlangen dem Marktaufichtsorgan vorzuweisen.
11. Den im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 4 und 5) getroffenen Anordnungen des Marktaufichtsorganes ist Folge zu leisten.

§ 5 **Marktaufsicht**

1. Als Marktaufsichtsorgan fungieren die vom Bürgermeister bestellten Gemeindebediensteten.
2. Dem Marktaufsichtsorgan obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt zu treffen;
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Maß- und Eichgesetz, usw.), den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,
 - d) Marktbesucher, die trotz Abmahnung der Marktordnung zuwiderhandeln vom Marktplatz zu verweisen, soweit nicht Organe der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten berechtigt sind.

§ 6 **Marktstandgebühren**

Zur Deckung der mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen der Gemeinde sind von den Marktbeziehern Marktgebühren zu entrichten. Diese sind in der Marktgebührenordnung festgelegt.

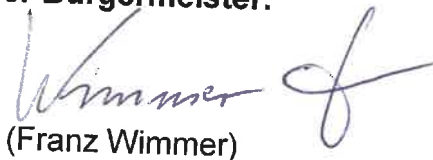
§ 7 **Strafen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung i.d.g.F. bestraft.

§ 8 **Inkrafttreten der Marktordnung**

Die Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

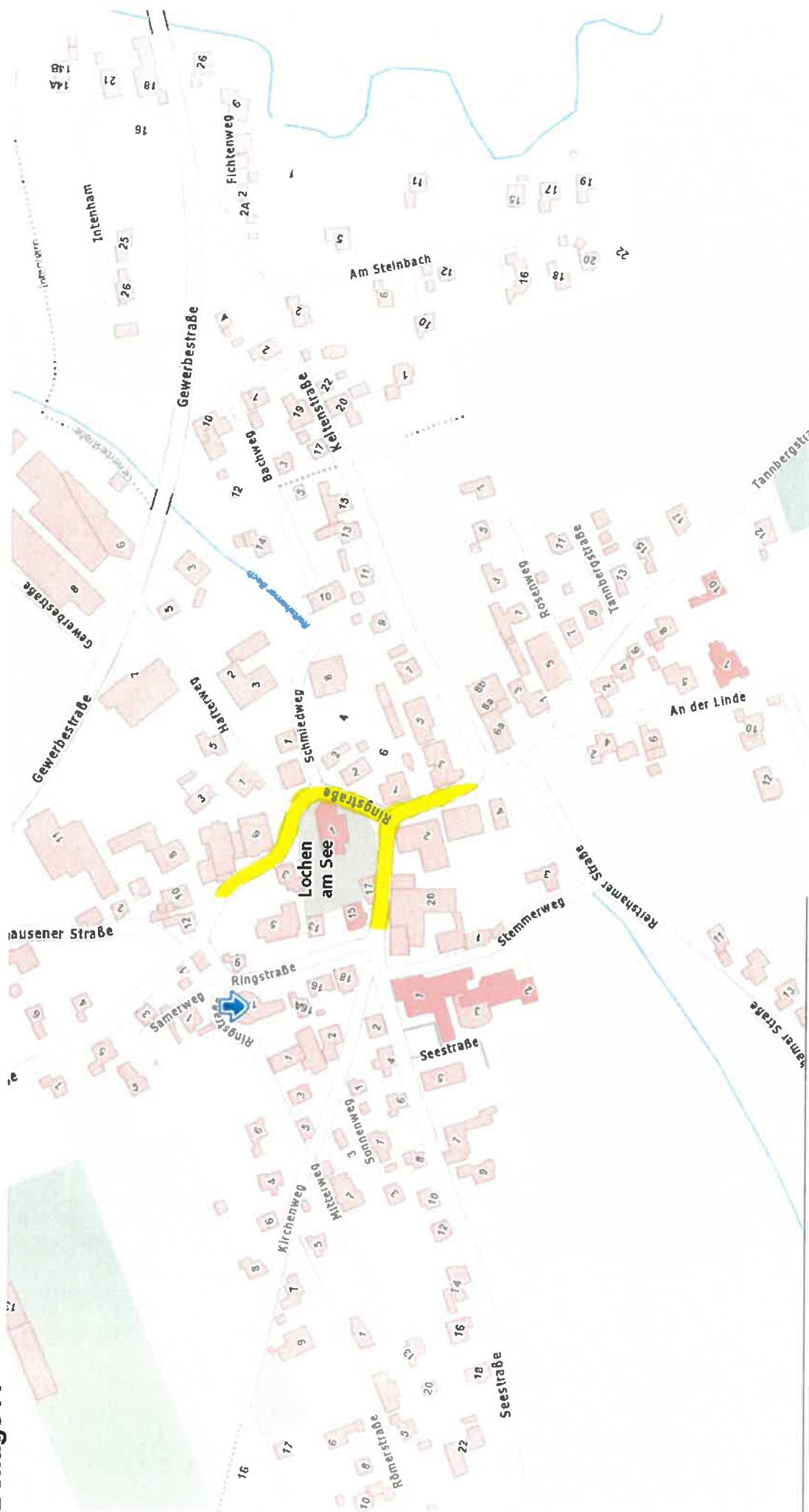

(Franz Wimmer)

Angeschlagen am: 18.03.2021

Abgenommen am: 02.04.2021



Marktordnung 2021 Beilage A



Angeschlossen am 18.03.2021
Abgeschlossen am 02.04.2021



